



Kommunalaufsicht bestätigt Haushalt der Stadt für 2025

Die Stadt Halle (Saale) hat einen bestätigten Haushalt für das Jahr 2025. Diese Entscheidung hat das Landesverwaltungsamts als Genehmigungsbehörde am 31. Januar der Stadt in einem Schreiben übermittelt. „Das ist eine sehr positive und erfreuliche Nachricht, denn mit dem genehmigten Haushalt ist die Stadt handlungsfähig. Stadt wie auch Vereine und Institutionen haben nun Planungssicherheit. Geplante Vorhaben können angeschoben, Projekte umgesetzt und Fördermittel abgerufen werden. Die Stadt kann ihre umfangreichen Investitionen in Schulen, Kitas, Turnhallen, Brücken und Straßen realisieren. Und gleichzeitig setzen wir die Konsolidierung konsequent fort“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Etat von mehr als einer Milliarde Euro

Der Haushalt 2025 wurde uneingeschränkt genehmigt. Das betrifft alle Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Liquiditätskredite. Der Etat hat mit mehr als einer Milliarde Euro das bislang größte Volumen erreicht. In diesem Jahr sind Investitionen in Höhe von insgesamt mehr als 140 Millionen Euro vorgesehen. Investive Maßnahmen sind in folgenden Bereichen geplant: Sanierung von Schulen und Kindertagesstätten, Ausbau von Straßen sowie Umsetzung von Fluthilfe-Projekten. Das Konsolidierungsziel von 11,5 Millionen Euro wird erreicht. Der Stadtrat hatte den Haushalt in seiner Sitzung am 27. November 2024 mit großer Mehrheit verabschiedet.

Um den Haushalt vollziehen zu können, muss er im Amtsblatt bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung erfolgt im vorliegenden Amtsblatt auf Seite 12. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan werden **ab 17. Februar** auf der städtischen Internetseite veröffentlicht unter: haushalt.halle.de

INHALT

Neue „Eiszeit“ naht
Ausbau des Eisdoms liegt im Zeitplan **Seite 2**

Stillstand? Es wird gebaut!
Stadt kann Projekte mit Fördermitteln umsetzen **Seite 3**

Stichwahl entscheidet
Hallenserinnen und Hallenser wählen am 23. Februar **Seite 5**

Bekanntmachungen
der Stadt Halle (Saale) **ab Seite 6**

Neues Leben im Kaufhof-Gebäude

Investor baut Objekt um und plant Eröffnung im kommenden Jahr



Archivfoto: Thomas Ziegler

Gute Nachrichten für die Innenstadt von Halle (Saale): Nach dem Erwerb des ehemaligen Kaufhof-Gebäudes, Markt-platz 20, durch die Leipziger Stadtbau AG im Jahr 2021 wurde nun auch der zweite Gebäudekomplex (Markt-platz 22 bis 24) veräußert. Der Gewerbeimmobilieninvestor NORKON aus Leipzig hat den Erwerb des Objekts kurz vor Weihnachten 2024 beurkundet. Die Umbauarbeiten im Gebäude haben bereits begonnen. Eine Wiedereröffnung plant der neue Eigentümer bereits im zweiten Quartal 2026. Er investiert rund zehn Millionen Euro in den Standort.

„Unsere konsequenten und zielstrebigen Bemühungen zur Revitalisierung auch des zweiten ehemaligen Kaufhof-Gebäudekomplexes tragen nun Früchte. Ich freue mich, dass die beharrlichen und kontinuierlich geführten Gespräche zwischen Stadt und Investor zum Erfolg geführt haben. Das

Engagement des neuen Eigentümers ist ein erheblicher Impuls für unseren Marktplatz und die gesamte Innenstadt“, sagt Bürgermeister Egbert Geier. Und weiter: „Die Wiederbelebung des Kaufhof-Gebäudes in 1A-Lage flankiert zudem auf ideale Weise die Erarbeitung unseres städtischen Leitbildes für den Marktplatz.“ Seit November hat die Stadt im intensiven Dialog mit Einwohnerinnen und Einwohnern Anregungen für die Gestaltung und Weiterentwicklung des Marktplatzes gesammelt. Am 28. März werden die Ergebnisse in einem Forum in der Konzerthalle Ulrichskirche vorgestellt.

Die Pläne zur Revitalisierung des ehemaligen Kaufhofgebäudes sind indes schon konkreter: „Geplant ist, die Handelsimmobilie mit rund 14 700 Quadratmetern aufwändig umzubauen und für mehrere Mieter nutzbar zu machen. Ein Großteil wird weiterhin Einzelhandel bleiben. Vorgesehen

sind auch Gastronomie und eine Kongress- und Eventnutzung. Im Hinblick auf die erforderlichen Genehmigungen stand die Stadt für intensive und konstruktive Vorgespräche zur Verfügung. Insofern sind wir sehr zuversichtlich, die geplante Nutzung zeitnah umsetzen zu können“, sagt der Geschäftsführer der NORKON GmbH und selbst Hallenser, Konrad Mech.

Auf Grund der veränderten Nutzung werden teils massive Eingriffe in die Gebäudetechnik und den Brandschutz notwendig. Die Planung für die Baumaßnahme hat das Ingenieurbüro Karg aus Landsberg übernommen. Zudem würden ausschließlich Firmen aus der Region zum Einsatz kommen, so Geschäftsführer Konrad Mech.

Informationen zum Leitbild Marktplatz im Internet unter: mitmachen-in-halle.de/leitbild-marktplatz

Hotel eröffnet im März in der Rathausstraße

Hotelier-Familie kehrt nach Halle (Saale) zurück

Erneut gute Nachrichten für die Innenstadt: Nach der Grundsteinlegung für das „Premier Inn Hotel“ an der Oper im Dezember 2024 kündigt nun ein weiterer Betreiber die Eröffnung seines Hotels in der Innenstadt an. Das neue Haus „HeyHalle – Dein Stadthotel“ wird in der Rathausstraße 3 seine Pforten öffnen.

„Wir sind in der finalen Phase. Innenausstattung und Einräumen laufen auf vollen Touren. Unser Ziel ist es, am 1. März den Probebetrieb zu starten“, sagt die Geschäftsführerin des Familienunternehmens M+H Projekt- und Betriebsgesellschaft mbH, Antje Hoffmann.

„Die Neueröffnung zeigt, wie attraktiv Halle auch und gerade für Hoteliers ist. Die Branche erkennt das Potenzial unserer Stadt als Kultur-, Touristik- und Geschäftsstandort. Auch mit Blick auf das „Zukunftszentrum“ brauchen wir Hotels und Übernachtungsmöglichkeiten“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Das Hotel „HeyHalle – Dein Stadthotel“, das sich in einem sanierten, denkmalgeschützten Gebäude befindet, verfügt über 29 Zimmer mit 58 Betten. Ein Frühstücksrastaurant steht ebenso zur Verfügung wie ein Außenbereich im Innenhof. Für die Hotelier-Familie Hoffmann, die aus

Dresden stammt, ist die Saalestadt keine Unbekannte. Von 2017 bis 2022 habe die Familie bereits ein kleines Hotel in Halle geführt. „Wir haben uns in der Stadt sehr wohl gefühlt. So mussten wir bei dem Angebot, ein neues Hotel in der Rathausstraße zu übernehmen, nicht lange nachdenken“, sagt Antje Hoffmann. Der Name für das Haus sei ganz bewusst gewählt worden: „Hey“ steht für modern, freundlich einladend und für eine lockere und zugängliche Wohlfühlatmosphäre. „Halle“ stellt die klare geographische Zuordnung dar. Und die Ergänzung „Dein Stadthotel“ unterstreicht die zentrale Lage und die Positionierung als Stadthotel“, erklärt Antje Hoffmann.

Land stellt Förderung für Umbau des Riebeckplatzes bereit

Die Stadt Halle (Saale) kann auf die finanzielle Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt beim Umbau des Riebeckplatzes zählen. Nachdem die Stadt im Oktober 2024 fristgerecht Förderanträge gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Straßenbauvorhaben an Bundes- oder Landesstraßen in den Oberzentren im Land Sachsen-Anhalt“ beantragt hat, haben sich nunmehr die Koalitionsfraktionen darauf verständigt, die entsprechenden Mittel bereitzustellen. Auch der Finanzausschuss hat dem Vorhaben in seiner Sitzung am 6. Februar zugestimmt. Demnach erhält die Stadt eine Förderung in Höhe von rund 29 Millionen Euro für Infrastrukturmaßnahmen am Riebeckplatz bis 2028; davon rund 18 Millionen Euro für 2025/26. Im städtischen Haushalt sind rund acht Millionen Euro Eigenmittel dafür eingeplant.

Vom Verkehrsknoten zum Lebensraum

„Ich bin sehr froh darüber, dass das Land und die Stadt gemeinsam an einem Strang ziehen, um die vorbereitenden Maßnahmen für den Bau des Zukunftszentrums in Angriff nehmen zu können. Wir haben die einmalige Chance, den bislang als reinen Verkehrsknoten genutzten Riebeckplatz zu einem urbanen Lebensraum mit Aufenthaltsqualität zu entwickeln, in den sich das Zukunftszentrum als architektonisches Highlight einbetten und Entwicklungsimpulse in die gesamte Stadt setzen wird“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Bei den Maßnahmen geht es um den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Ingenieurbauwerken und straßenbegleitenden Fuß- und Radwegen sowie um die infrastrukturelle Einbindung des Zukunftszentrums. Unter anderem soll die Volkmannstraße nach Osten an die Bahngleise verlegt werden, damit das Zukunftszentrum in die Mitte des Platzes rücken kann.

Baubeginn im zweiten Quartal 2026

Die Stadt steht in den Startlöchern für die Umsetzung und hat ihre Hausaufgaben gemacht. „Die Vorbereitungen für die Ausschreibung der Planungsleistungen und Umbaumaßnahmen am Riebeckplatz laufen auf Hochtouren. Zudem ist der erforderliche Bebauungsplan im Entwurf fast fertig. Wenn Ende April der Siegerentwurf für die Architektur des Zukunftszentrums gekürt ist, kann der Stadtrat zügig über die Offenlage des Bebauungsplanes entscheiden“, so Geier.

Wird der Landshaushalt für 2025/26 am 20./21. Februar beschlossen, kann die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zeitnah auf Antrag der Stadt einen „vorzeitigen Maßnahmbeginn“ genehmigen. Dem würde eine europaweite Ausschreibung einer sogenannten Totalunternehmerschaft über das Gesamtprojekt Umbau Riebeckplatz folgen. Der Baubeginn ist für das zweite Quartal 2026 geplant. (siehe auch Seite 3)



In der ausgebauten einzigen Eissporthalle Sachsen-Anhalts soll im September der Spielbetrieb starten.

Foto: Thomas Ziegler

Neue „Eiszeit“ naht

Ausbau des Eisdoms liegt im Zeitplan – Spielbetrieb startet im Herbst

Halbzeit! Der Ausbau des provisorischen Sparkassen-Eisdoms an der Selkestraße liegt im Zeitplan. Derzeit wird Sachsen-Anhalts einzige Eissporthalle für 32,6 Millionen Euro ausgebaut. Davon stammen rund 24,5 Millionen Euro aus der Fluthilfe von Land und Bund, etwa acht Millionen finanziert die Stadt als Eigenanteil. Das Hochwasser 2013 hatte die alte Eissporthalle am Gimritzer Damm so schwer beschädigt, dass sie abgerissen werden musste. 2014 wurde der provisorische Eisdome in der Selkestraße errichtet.

„Die Umsetzung läuft reibungslos. Mit der Interimslösung eines provisorischen Eiszeltes auf dem Sportplatz der SG Buna Halle-Neustadt in der Lilienstraße ist uns ein echter Coup gelungen, denn wir können die Sanierungszeit des Eisdomes um ein Jahr deutlich verkürzen, was auch zu einer Reduzierung der Kosten führt“, sagt Bürgermeister Egbert Geier. Ergebnis: Der Spielbetrieb kann bereits im Herbst dieses Jahres wieder starten. Bis Ende Juni 2026 sollen die Arbeiten dann vollständig abgeschlossen sein.

Der Ausbau der Eissporthalle zu einer der modernsten Anlagen in Deutschland hatte Ende Mai 2024 begonnen. Aktuell werden Tribünewände betoniert und die Fertigbauteile für die Zuschauerränge montiert beziehungsweise deren Unterbau ausgebaut.



Die Umsetzung läuft reibungslos. Mit der Interimslösung ist uns ein Coup gelungen.

arbeiten der Anbauten sind abgeschlossen; ein Großteil der Tribünewände betoniert.

„Wir als Stadt sorgen für bestmögliche Rahmenbedingungen für den Eissport. Das betrifft die professionellen Puckjäger genauso wie die immer größer werdende Fangemeinde des Eissports. Allein in den letzten Jahren ist die Zahl der Vereinsmitglieder, die den Sparkassen-Eisdome nutzen – vor allem Kinder und Jugendliche – auf über 500 gestiegen“, so Geier.

Mit der Eröffnung im September wird der Eisdome bei Punktspielen Platz für 3400 Personen bieten. Eingebaut werden technische Anlagen für Heizung, Warmwasser, Elektro, Alarmmeldung, Schneeschmelze, Unterfrierschutz der Eisanlage sowie in den Anbauten Sanitäranlagen, Kabinen, Büros und Einrichtungen für das Catering. Die Restarbeiten sollen im ersten Quartal 2026 beendet sein; die Gesamtferstigung inklusive der Außenanlagen und Parkplätze ist für Ende Juni 2026 geplant. Im Außenbereich entstehen 257 Parkplätze sowie 184 Fahrradstellplätze.

Stadtpark-Sanierung geht in die finale Runde

Neugestaltung für zwei Millionen Euro – Letzter Bauabschnitt geplant

Neue Spielanlagen und Wege: Die Stadt hat in den vergangenen Jahren die Attraktivität des Stadtparks schrittweise deutlich erhöht. Im Zuge der Umgestaltung wurden die Wege in der 4,5 Hektar großen innerstädtischen Grünanlage saniert; barrierefreie Zugänge zu den verschiedenen Parkbereichen geschaffen; das Brunnenbecken in ein begehbares Wasserspiel umgewandelt; die Terrassenanlagen saniert; die Aufenthaltsflächen neu gestaltet; die Spielanlagen für Beachvolleyball, Streetball, Skaten, Boule und barrierefreie Spielangebote erweitert beziehungsweise erneuert sowie Stauden und Gräser neu gepflanzt.

Die Umgestaltung des 1876 angelegten Stadtparks soll Ende nächsten Jahres beendet sein. In die Neugestaltung, die 2014 begonnen hat, investiert die Stadt insgesamt voraussichtlich knapp zwei Millionen Euro – inklusive des fünften und letzten Bauabschnitts im kommenden Jahr. Finanziert werden die Aufwertung und Modernisierung der Parkanlage aus Städtebaufördermitteln von Bund und Land sowie mit städtischen Eigenmitteln in Höhe von 666 000 Euro.

Im finalen Bauabschnitt soll die einsturzgefährdete Stützmauer entlang der Straße

der Opfer des Faschismus saniert werden. Darüber hinaus will die Stadt Wege, Rampen und Stufen der Treppenanlage an der Wilhelm-Külz-Straße erneuern, um auch diesen Parkzugang für Personen mit Kinderwagen oder Fahrrädern sowie für Gehbehinderte zu verbessern. Die Arbeiten sollen mehr als 650 000 Euro kosten und sind damit rund 230 000 Euro teurer als ursprünglich geplant. Gründe für die Kostensteigerung sind die zusätzlich aufgenommene notwendige Sanierung eines weiteren Mauerabschnitts am Zugang von der Wilhelm-Külz-Straße sowie die Anpassung an die allgemeine Baupreisseigerung.

Stillstand? Es wird gebaut, gebaut, gebaut!

Ende Januar hat das Land Sachsen-Anhalt mehrere Fördermittelbescheide an die Stadt übergeben. Damit können Projekte aus den Bereichen Stadtentwicklung, Sport und Sicherheit umgesetzt werden. Die Stadt beteiligt sich mit Eigenmitteln in Millionenhöhe.



Blick auf den Riebeckplatz mit dem künftigen Zukunftszentrum (schraffierte Fläche) und dem neuen Hotel (rechts vom Rondell) Illustration: Stadt Halle (Saale) / Papenburg

Städtebauförderung: Umgestaltung des Riebeckplatzes

Für die weitere Stadtentwicklung in Halle (Saale) stellen Bund und Land in diesem Jahr insgesamt rund 7,5 Millionen Euro aus den Förderprogrammen „Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten“ sowie „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ bereit.

Der größte Teil, rund 6,5 Millionen Euro, fließt in die Verbesserung der verkehrlichen Situation rund um den Riebeckplatz. Zusammen mit dem Eigenanteil der Stadt werden insgesamt knapp zehn Millionen Euro in verschiedene Vorhaben am künftigen Standort des „Zukunftscentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ investiert. So sollen für rund 9,7 Millionen Euro die Verkehrsflächen am Kreisverkehr Riebeckplatz angepasst und der Park im nördlichen Bereich gestaltet werden. Außerdem erfolgen die Anpassung sowie der Rück- und Neubau von Leitungen (siehe auch Seite 2).

Mit der Förderung aus dem Programm „Sozialer Zusammenhalt“ in Höhe von rund 960 000 Euro sowie zusätzlichen 480 000 Euro Eigenmitteln realisiert die Stadt weitere Projekte, vor allem in Halle-Neustadt. Investiert wird in eine Grünverbindung im IV. WK, in den Neubau des Generationenspielplatzes Peißnitz und die Gutsparktreppe.

Sportstättenbauförderung: Laufhalle für Olympiastützpunkt

In den Neubau der Laufhalle im Sportkomplex Robert-Koch-Straße investiert die Stadt rund 16 Millionen Euro. Land und Bund fördern das Vorhaben zusammen mit knapp 9,4 Millionen Euro; die Stadt stellt gut 6,6 Millionen Euro Eigenmittel zur Verfügung. Für das Land Sachsen-Anhalt ist es die höchste Sportstättenbauförderung der vergangenen zehn Jahre.

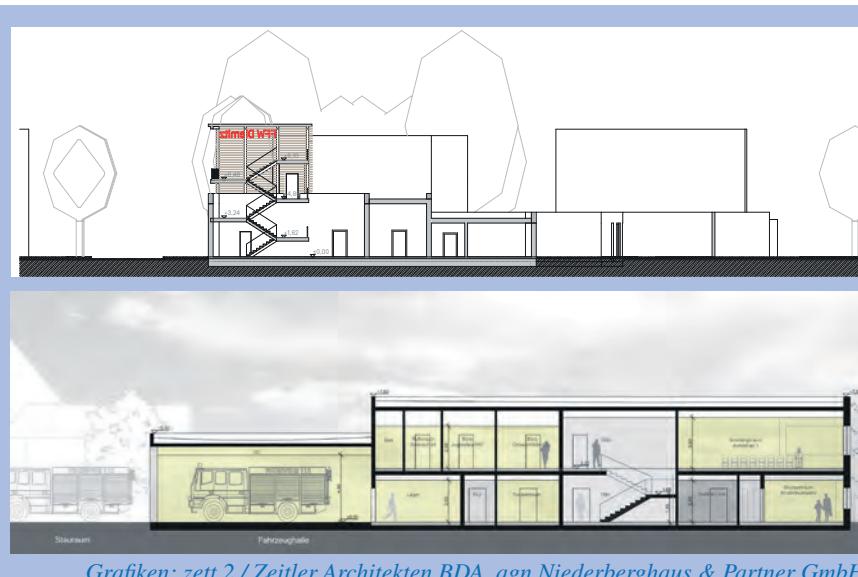
Die jetzige Laufhalle aus den 1960er Jahren weist erhebliche bauliche Mängel auf; eine Sanierung ist unwirtschaftlich. In der neuen langgestreckten Sporthalle werden an gleicher Stelle auf einer Gesamtfläche von rund 2 200 Quadratmetern unter anderem eine Rundlaufbahn, sechs Sprintbah-

nen sowie eine Stabhochsprung- und Wurfanlage gebaut. Das Gebäude wird dazu mit entsprechenden Geräten, Fangnetzen, Mess- und Lichtanlagen ausgestattet. Zudem entsteht in einem aufgesetzten Obergeschoss das Kompetenzzentrum Olympiastützpunkt mit leistungsdiagnostischen Funktionsräumen und Büros für den Bundesstützpunkt Leichtathletik und den Olympiastützpunkt Sachsen-Anhalt. Das rund 1 000 Quadratmeter große Kompetenzzentrum ersetzt das Olympiastützpunkt-Gebäude, das 2009 im Zusammenhang mit dem Neubau der Schwimmhalle abgerissen wurde. Die Arbeiten für den Komplex sollen in diesem Jahr beginnen und Ende 2027 abgeschlossen sein.



Blick auf den Sportkomplex mit der Laufhalle (links)

Foto: Thomas Ziegler



Grafiken: zett 2 / Zeitler Architekten BDA, agn Niederberghaus & Partner GmbH

Brandschutzförderung: Neubau zweier Feuerwehrhäuser

Mit zwei neuen Gerätehäusern für die Freiwilligen Feuerwehren Diemitz und Nietleben verbessert die Stadt in den kommenden Jahren die Bedingungen für den Brand- und Katastrophenschutz. Investiert werden insgesamt 13,3 Millionen Euro. Das Land Sachsen-Anhalt fördert davon 715 000 Euro für das Gerätehaus in Diemitz und 365 000 Euro für den Neubau in Nietleben.

Der Ersatzbau der Ortsfeuerwehr Diemitz (Grafik: links oben) mit vier Stellplätzen und einem Raum für die Jugendfeuerwehr kostet rund 5,9 Millionen Euro. Das alte Gebäude aus dem 19. Jahrhundert wird nach Stadtratsbeschluss vom Novem-

ber 2024 abgerissen und durch einen Neubau mit Fahrzeughalle ersetzt.

Für die Ortsfeuerwehr Nietleben plant die Stadt ein rund 7,4 Millionen Euro teures Feuerwehrhaus mit zwei Stellplätzen und einem Raum für die Jugendfeuerwehr. Auch hier hat sich der Stadtrat für den Abriss des alten Gebäudes entschieden. Stattdessen entsteht ein neues Funktionsgebäude mit Fahrzeughalle auf dem seit 1930 als Feuerwehrstandort genutzten Grundstück am Platz der Einheit.

Die insgesamt elf Freiwilligen Wehren ergänzen sowohl fachlich als auch personell die Berufsfeuerwehr der Stadt.

Trinkwasserleitung wird verlegt

Die Gustav-Hertzberg-Straße zwischen Jonasstraße und Beesener Straße ist bis voraußichtlich 30. Juni voll gesperrt. Grund ist der Bau einer Trinkwasserleitung in zwei Bauabschnitten durch die Halle-sche Wasser und Stadtirtschaft GmbH. Die Umfahrung der Baustelle ist über Jonasstraße und Ernst-Eckstein-Straße ausgeschildert. Baustelle und Umfahrung sind im Baustellenkalender vermerkt, im Internet unter: halle.de/baustellenkalender

Konservatorium lädt in das Händel-Haus

Die Konzertreihe „Podium junger Talente“ des Konservatoriums Georg Friedrich Händel“ wird am **Sonnabend, 22. Februar**, 17 Uhr, fortgeführt. Das Konzert findet im Kammermusiksaal des Händel-Hauses, Große Nikolaistraße 5, statt. Bei dem Konzert präsentieren sich Schülerinnen und Schüler der städtischen Musikschule. Tickets sind an der Abendkasse erhältlich. Weitere Termine im Internet unter: konservatorium.halle.de



Brückenschlag am Ruderkanal

Eine neue 72 Meter lange Stahlkonstruktionsbrücke für die Fernwärmeleitung zwischen Halle und Neustadt ist im Januar über den Ruderkanal in der Saaleaue südlich der B80 montiert worden. Die 170 Tonnen schwere Brücke wird von der Stadtwerketochter EVH GmbH und der Stadt Halle (Saale) realisiert. Das Bauwerk ersetzt die alte Kanal-Brücke für die beim Hochwasser 2023 beschädigte oberirdische Fernwärme-Sockelleitung in der Saaleaue, die bisher die Kraftwerksstandorte Trotha und Dieselstraße verbindet. Mit dem Brückenneubau schafft die Stadt zugleich eine Überquerungsmöglichkeit über den Kanal. Für die Erweiterung der Rohrbrücke um einen Fuß- und Radweg hat die Stadt rund 3,4 Millionen Euro Fördermittel aus dem Programm „Stadt und Land“ beantragt. Die Nutzung der Brücke für den Geh- und Radverkehr soll voraussichtlich zum Jahreswechsel 2025/2026 möglich sein. Die Fertigstellung der Gesamtmaßnahme wird bis Ende Februar 2026 angestrebt.

Foto: Stadtwerke Halle GmbH / Esmero – Manfred Boide

Herzlichen Glückwunsch!

Ehejubiläen

Eiserne Hochzeit

Ihren 65. Hochzeitstag feiern am 20.2. Ursula und Burkhard Gadowski und am 27.2. Christa und Ewald Hippe.

Diamantene Hochzeit

60 Jahre gemeinsame Ehe feiern am 20.2. Gudrun und Eckart Schultz, Regine und Otto Kabisch, Eva Maria und Siegfried Reichel, am 24.2. Beate und Siegfried Hendreich, am 26.2. Helga und Peter Schulze, am 27.2. Brigitte und Peter Kalkofen, Ingrid und Heinrich Prokoph, Heidemarie und Wolfgang Hofmann, Gabriele und Hans-Dieter Geßner, Monika und Dieter Möschter, Inge und Dieter Kilz, Sigline und Axel Mäder, Ilse und Karl-Heinz Schüler sowie Gerda und Harry Riesche.

Goldene Hochzeit

50 Jahre verheiratet sind am 14.2. Rosemarie und Adelbert Nagel, Gisela und Kurt Hennig, Angelika und Thomas Müller, am 15.2. Ursula und Gerhard Laganski, Birgit und Hans-Günter Kammel, Rosalinde und

Czeslaw Milas, Beate und Wolfgang Loewenau, am 22.2. Ingrid und Eckard Angermann, Sabine und Gerhard Berke, Ursula und Wolfgang Müller, Renate und Wolfgang Münch sowie am 27.2. Sabine und Klaus Reichl.

Geburtstage

Auf 101 Lebensjahre blicken am 19.2. Ingeborg Bittner und am 23.2. Brunhilde Wüstemann zurück.

100 Jahre werden am 16.2. Sigrid Taubert, Elfriede Wehner, am 25.2. Gudrun Günther und am 27.2. Hilde Drobny.

Ihren 95. Geburtstag feiern am 15.2. Wolfgang Leitzbach, 16.2. Heinz Langeltüddecke, am 17.2. Helga Blumentritt, am 18.2. Ruth Winkler, Edith Wolff, Marie Schirrmeister, Sonja Klimke, am 23.2. Rudolf Neubauer, am 24.2. Ursula Reichenbach, Otto Heinrich, am 25.2. Helmut Brundisch, Melanie Tietze, Herbert Brauer, Irene Blumenschein und am 27.2. Dora Berks.

„Lesemomente“ in der Zentralbibliothek

Unter dem Titel „Lesemomente“ lädt die Zentralbibliothek am **Mittwoch, 19. Februar**, 16 Uhr, Interessierte in die Salzgrafenstraße 2 ein. In der Veranstaltung, die an jedem dritten Mittwoch im Monat stattfindet, werden Neuheiten und „verborgene Schätze“ aus der Welt der Belletristik vorgestellt. Der Eintritt ist frei. Um Anmeldung wird gebeten – vor Ort, unter Telefon: 0345 221-4703 oder per E-Mail an: stadtbibliothek-ausleihe@halle.de

AMTSBLATT

Herausgeber:
Stadt Halle (Saale),
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich:
Drago Bock, Pressesprecher
Telefon: 0345 221-4123
Telefax: 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redaktion:
Frauke Strauß
Telefon: 0345 221-4016
Telefax: 0345 221-4027
Amtsblatt, Büro des Oberbürgermeisters
Marktplatz 1,
06108 Halle (Saale)
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss dieser Ausgabe:
5. Februar 2025
Die nächste Ausgabe erscheint am
28. Februar 2025.
Redaktionsschluss: 19. Februar 2025

Verlag:
Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH
Delitzscher Str. 65,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 565-0
Telefax: 0345 565-2360
Geschäftsführer: Marco Fehrecke

Anzeigenleitung:
Steffen Schulle
Telefon: 0345 565-2116
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de

Druck:
MZ – Druckereigesellschaft mbH
Fiete-Schulze-Straße 3,
06116 Halle (Saale)

Auflage:
20.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich 14-täglich.

Das Amtsblatt liegt zur kostenfreien Mitnahme an den Verwaltungsstandorten und in den Quartierbüros aus. Zudem ist es erhältlich im Stadtarchiv, in der Stadtbibliothek, im Stadtmuseum, in der Tourist-Information, bei den Wohnungsunternehmen, in den Kundencentren der Halleschen Verkehrs-AG sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen und Supermärkten.

Es kann zudem im Internet abgerufen und kostenfrei per E-Mail abonniert werden: amtsblatt.halle.de



TERMINE

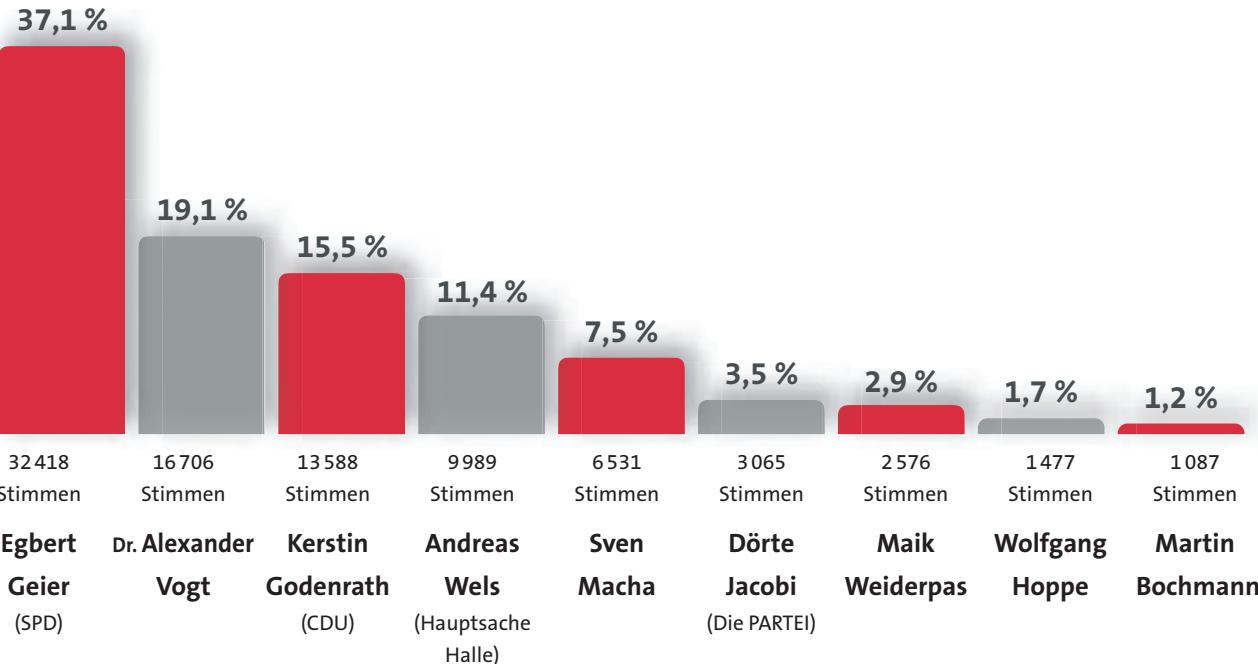
in der Stadtverwaltung
im Internet vereinbaren



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): terminvergabe.halle.de

Stichwahl entscheidet

23. Februar: Hallenserinnen und Hallenser wählen Oberbürgermeister



Der Wahlausschuss hat auf seiner Sitzung am 5. Februar das offizielle Ergebnis der Oberbürgermeisterwahl festgestellt. Da niemand mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten hat, findet am **Sonntag, 23. Februar**, eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt: Bürgermeister Egbert Geier (SPD) und Dr. Alexander Vogt (parteilos). Das Ergebnis wurde im Amtsblatt vom 10. Februar bekanntgemacht. Demnach hatten von den 185 645 Wahlberechtigten insgesamt 87 990 Wählerinnen und Wähler ihre Stimme am 2. Februar abgegeben. Die Wahlbeteiligung lag bei 47,4 Prozent und damit deutlich höher als zur Oberbürgermeisterwahl 2019 mit 42,4 Prozent und 2012 mit 34,6 Prozent – bezogen jeweils auf den 1. Wahlgang.

Eine gesonderte Wahlbenachrichtigung zur Stichwahl wird nach den gesetzlichen Vorgaben nicht versandt. Hierzu reicht die Wahlbenachrichtigung der Hauptwahl aus.

Briefwahlunterlagen für die Stichwahl können bis **Freitag, 21. Februar**, 18 Uhr, bei der Briefwahlstelle beantragt werden. Der Antrag kann persönlich unter Vorsprache in der Briefwahlstelle, per Post, per Fax oder per E-Mail gestellt werden.

Die Oberbürgermeister-Stichwahl fällt mit der Bundestagswahl zusammen. In Halle können rund 178 000 Menschen zur Bundestagswahl ihre Stimmen abgeben. Alle haben zwei Stimmen: Mit der Erststimme wird eine Person im Wahlkreis gewählt, mit der Zweitstimme die Landesliste einer Partei. Die Bundestagswahl wird am 23. Februar als überregionale Wahl zuerst ausgezählt, danach die Stichwahl zum Oberbürgermeister. Die vorläufigen Wahlergebnisse werden ab 18 Uhr im Stadthaus, Marktplatz 2, und im Internet veröffentlicht.

Der Wahlausschuss kommt am **Donnerstag, 27. Februar**, 13 Uhr, in der Wolfgang-Borchert-Straße 75 zusammen, um

Briefwahlstelle

Das Briefwahlbüro im Stadthaus, Marktplatz 2, erste Etage, Raum 113, hat bis einschließlich Freitag, 21. Februar, wie folgt geöffnet:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 16 Uhr
Mittwoch	9 bis 15 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag, 14. Februar	9 bis 12 Uhr
Freitag, 21. Februar	9 bis 18 Uhr*

*Hinweis: Die Briefwahl zur Bundestagswahl ist bundesweit rechtlich an diesem Tag nur bis 15 Uhr im Briefwahlbüro möglich.

das offizielle Ergebnis der Stichwahl festzustellen. Das amtliche Endergebnis wird anschließend im Amtsblatt und auf der städtischen Internetseite veröffentlicht unter: wählen.halle.de

Stadt richtet „schnelle Eingreiftruppe“ ein Bauhof nimmt Arbeit auf – Künftig 15 Mitarbeitende im Einsatz

Zügig und kostengünstig: Die Stadt hat einen eigenen Bauhof eingerichtet, um schnell und selbstständig kleinere handwerkliche Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten erledigen zu können. Zum 1. Dezember 2024 ist der städtische Bauhof mit zwei Standorten in Kröllwitz und in der Frohen Zukunft gestartet.

„Mit unserer „schnellen Eingreiftruppe“ reduzieren wir einerseits unsere Abhängigkeit von Dritten und stärken andererseits unsere eigene Handlungsfähigkeit. Zügiges und kostengünstiges Handeln ist

möglich, da langwierige Ausschreibungsverfahren entfallen. Wir erwarten dadurch Einspareffekte im hohen sechsstelligen Bereich“, sagt Bürgermeister Egbert Geier. Der Bauhof, der zum städtischen Servicezentrum Gebäudemanagement gehört, befindet sich derzeit noch im Aufbau. Derzeit werden die beiden Standorte hergerichtet und für die künftige Nutzung optimiert. Sieben Mitarbeitende im Havariedienst und ein Elektriker sind bereits im Einsatz; sieben weitere Stellen sind derzeit ausgeschrieben. Die Einsatzbereiche reichen von Tischlerarbeiten über Metallbau bis

hin zu Maler- und Lackierertätigkeiten sowie Graffiti-Beseitigung. Mitte des Jahres sollen alle 15 Stellen besetzt sein.

„Wir beginnen mit Arbeiten im Hochbau, perspektivisch werden wir auch den Tiefbau, beispielsweise die Beseitigung von Schlaglöchern, mit in den Bauhof aufnehmen“, so Geier. Darüber hinaus will die Stadt wieder selbst verstärkt im handwerklichen Bereich ausbilden. So wird mit Beginn des neuen Lehrjahrs im September der erste Auszubildende beim Bauhof anfangen.

Grundsteuer: Frist für Fälligkeit verlängert

Die Stadt verlängert die Frist für die Fälligkeit der Grundsteuer bis **15. März**. Der bisherige Termin für die zu zahlende Steuer war der 15. Februar. Hintergrund ist eine Verzögerung bei der technischen Erstellung der Grundsteuerbescheide, dadurch ändert sich auch die Fälligkeit der Grundsteuer, wie dem Grundsteuerbescheid zu entnehmen ist. Die Stadt bittet Einwohnerinnen und Einwohner, die noch keinen Grundsteuerbescheid erhalten haben, um Geduld. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) am 27. November 2024 wurden die Hebesätze der Realsteuern zum 1. Januar 2025 unverändert beschlossen und öffentlich bekannt gemacht. Grundlage zur Erhebung der Grundsteuer bilden der Steuermessbescheid und die Wertfeststellung vom Finanzamt. Einwendungen können aus diesem Grund in erster Linie nur beim Finanzamt Halle (Saale) geltend gemacht werden. Rückfragen sind per E-Mail möglich an grundsteuer@halle.de

Lara Rüter ist neue Stadtschreiberin

Lara Rüter (Foto: Franz Grünwald) erhält in diesem Jahr das Stadtschreiber-Stipendium der Stadt Halle (Saale). Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 4. Februar dem Vorschlag der Jury zugestimmt. „Die Stadt ehrt eine Autorin, die insbesondere durch ihre innovative Herangehensweise an Lyrik, bemerkenswerte sprachliche Vielfalt und Experimentierfreudigkeit beeindruckt“, sagt die Beigeordnete für Kultur und Sport und Vorsitzende der Jury, Dr. Judith Marquardt. Lara Rüter wurde 1990 in Hannover geboren und studierte Kulturwissenschaften in Hildesheim sowie Literarisches Schreiben am Deutschen Literaturinstitut in Leipzig. Für ihre Arbeit wurde Lara Rüter mehrfach ausgezeichnet. Sie wird das sechsmonatige Stipendium zum 1. April aufnehmen.



Coca Cola investiert in Neustadt

Das Unternehmen Coca Cola Europacific Partners wird 45 Millionen Euro in eine neue Abfüllanlage an seinem Standort in Halle (Saale) investieren. Das gab das Unternehmen Ende Januar bekannt. Coca Cola ist seit 1991 im Gewerbegebiet in Halle-Neustadt ansässig und hat seit 2019 bereits rund 50 Millionen Euro in den Standort investiert. „Die neuerliche Investition zeigt, dass das Unternehmen an den Standort glaubt. Das ist eine großartige Nachricht – nicht nur für die rund 300 Beschäftigten in Halle, sondern für die ganze Stadt. Die Botschaft ist klar: Halle ist ein attraktiver Standort für große Unternehmen“, sagt Bürgermeister Egbert Geier.

Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse

Stadtrat vom 18. Dezember 2024

Öffentliche Beschlüsse

zu 8.1 Vertrag zur Übertragung einer kommunalen Aufgabe,

Vorlage: VIII/2024/00545

Beschluss:

Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, den Aufgabenübertragungsvertrag (Anlage 1) mit der TGZ Halle Technologie- und Gründerzentrum Halle GmbH abzuschließen.

zu 8.3 Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Halle (Saale) zum 31.12.2023,

Vorlage: VIII/2024/00445

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gem. § 120 Abs. 1 KVG LSA den geprüften Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 2.208.560.453,32 EUR. Der Fehlbetrag in Höhe von 9.338.567,13 EUR wird gemäß § 23 KomHVO auf neue Rechnung vorgetragen und aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses entnommen.

2. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister gemäß § 120 Abs. 1 KVG LSA für den Jahresabschluss zum 31.12.2023 die Entlastung.

zu 8.4 Stellungnahme der Stadtverwaltung Halle (Saale) zur überörtlichen Prüfung von Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt mit dem Schwerpunkt: „Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement“ Teil 2 örtliche Erhebung in der Stadt Halle (Saale),

Vorlage: VIII/2024/00442

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt den Prüfbericht des Landesrechnungshofes zur Kenntnis und beschließt die Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Organisation des EU-Beihilferechts im kommunalen Beteiligungsmanagement.

zu 8.5 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2024 in der Finanzwirtschaft für Zinsaufwendungen/Zinsauszahlungen,

Vorlage: VIII/2024/00539

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (HHPL Seite 1177)
Sachkontengruppe 55* Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 1.202.600 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle in der Finanzwirtschaft:

24_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1178)
Finanzpositionsgruppe 75* Zinsen und ähnliche Auszahlungen in Höhe von 1.202.600 EUR

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.51121 Räumliche Entwicklung (LEADER) (HHPL Seite 359)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 250.000 EUR

1.53501 Stadtwerke (HHPL Seite 1174)
Sachkontengruppe 45* Sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 52.600 EUR

1.12701 Rettungsdienst (HHPL Seite 223)
Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 100.000 EUR

1.11118 Haushalts- und Finanzmanagement (HHPL Seite 299)
Sachkontengruppe 45* Sonstige ordentliche Erträge in Höhe von 100.000 EUR

1.12209 Einwohnerangelegenheiten (HHPL Seite 316)
Sachkontengruppe 43* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 100.000 EUR

1.28105 Planetarium (HHPL Seite 769)
Sachkontengruppe 43* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 50.000 EUR

1.61201 sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (HHPL Seite 1177)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 200.000 EUR

1.61101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen (HHPL Seite 1175)
Sachkontengruppe 55* Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen in Höhe von 350.000 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

24_2-610_1 Planen (HHPL Seite 362)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 250.000 EUR

24_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1178)
Finanzpositionsgruppe 65* Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 52.600 EUR

24_0-370_2 Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz (HHPL Seite 229)
Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 100.000 EUR

24_1_200 FB Finanzen (HHPL Seite 300)
Finanzpositionsgruppe 65* Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 100.000 EUR

24_1-330 FB Einwohnerwesen (HHPL Seite 320)
Finanzpositionsgruppe 63* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 100.000 EUR

24_3-405 Planetarium Halle (HHPL Seite 770)
Finanzpositionsgruppe 63* Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 50.000 EUR

24_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1178)
Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 200.000 EUR

24_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1178)
Finanzpositionsgruppe 75* Zinsen und ähnliche Auszahlungen in Höhe von 350.000 EUR

zu 8.6 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2024 in der Finanzwirtschaft für HAVAG-Zuschüsse gemäß Öda,
Vorlage: VIII/2024/00544

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.54702 ÖPNV (HHPL Seite 643)
53* Transferaufwendungen in Höhe von 4.042.460 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle in der Finanzwirtschaft:

Finanzstelle 24_2-660_3 ÖPNV/Verkehrsplanung (HHPL Seite 645)

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 4.042.460 EUR.

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.61201 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (HHPL Seite 1177)
Sachkontengruppe 46* Finanzerträge in Höhe von 12.460 EUR

1.27101 Volkshochschule (HHPL Seite 774)
Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 10.000 EUR

1.11115 Bürgerbeteiligung (HHPL Seite 280)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 10.000 EUR

1.11112 übergreifende Personalmaßnahmen (HHPL Seite 293)
Sachkontengruppe 50* Personalaufwendungen in Höhe von 3.740.000 EUR

1.54702 ÖPNV (HHPL Seite 643)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 150.000 EUR

1.54131 Kommunale Verkehrsplanung (HHPL Seite 641)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 30.000 EUR

1.54101 Gemeindestraßen (HHPL Seite 543)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 20.000 EUR

1.56101 Umweltschutz (HHPL Seite 664)
Sachkontengruppe 54* Sonstige ordentliche Aufwendungen in Höhe von 10.000 EUR

1.11101 Steuerung der Kommune (HHPL Seite 142)
Sachkontengruppe 52* Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 60.000 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

24_9-901_1 Zentrale Finanzdienstleistungen (HHPL Seite 1178)
Finanzpositionsgruppe 66* Zinsen und ähnliche Einzahlungen in Höhe von 12.460 EUR

24_3_407 Volkshochschule (HHPL Seite 775)
Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 10.000 EUR

24_1_101 DLZ Bürgerbeteiligung (HHPL Seite 281)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 10.000 EUR



Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale): www.halle.de/sitzungstermine

24_1-100_2 übergreifende Personalmaßnahmen (HHPL Seite 294)
Finanzpositionsgruppe 70* Personalauszahlungen in Höhe von 3.740.000 EUR

24_2-660_03 ÖPNV/Verkehrsplanung (HHPL Seite 645)
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 180.000 EUR

24_2-660_2 Tiefbau (HHPL Seite 551)
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 20.000 EUR

24_2-670_1 Umwelt (HHPL Seite 665)
Finanzpositionsgruppe 74* Sonstige Auszahlungen in Höhe von 10.000 EUR

24_0_010 Büro OB (HHPL Seite 157)
Finanzpositionsgruppe 72* Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 60.000 EUR

zu 8.7 Genehmigung von außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2024 im FB Sport – Sportförderung – Weiterleitung der Fördermittel von Bund und Land an die Bäder Halle GmbH zur Sanierung des Historischen Stadtbares,
Vorlage: VIII/2024/00532

Beschluss:
I. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.42101 Sportförderung (HHPL Seite 803)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 1.740.000 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle im Fachbereich Sport:

24_3_520 FB Sport (HHPL Seite 814)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 1.740.000 EUR

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgendem Produkt:

1.42101 Sportförderung (HHPL Seite 803)
Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.740.000 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgender Finanzstelle:

24_3_520 FB Sport (HHPL Seite 814)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 1.740.000 EUR

zu 8.8 Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt und überplanmäßigen Auszahlungen im Finanzaushalt für das Haushaltsjahr 2024 im Fachbereich Bildung für die Freien Träger der Kindertageseinrichtungen,
Vorlage: VIII/2024/00535

Beschluss:

I. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Aufwendungen für das Haushaltsjahr 2024 im Ergebnishaushalt für folgendes Produkt:

1.36501 Betrieb von Kindertageeinrichtungen (HHPL Seite 1108)
Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 6.684.930 EUR.

II. Der Stadtrat beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen für das Haushaltsjahr 2024 im Finanzaushalt für folgende Finanzstelle:

24_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1113)
Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 6.684.930 EUR.

Zu I.) Die Deckung im Ergebnishaushalt erfolgt aus folgenden Produkten:

1.36501 Betrieb von Kindertageeinrichtungen (HHPL Seite 1108)

Sachkontengruppe 41* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 3.051.481 EUR

Sachkontengruppe 53* Transferaufwendungen in Höhe von 500.200 EUR

1.36101 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (HHPL Seite 1075)

Sachkontengruppe 44* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3.133.249 EUR

Zu II.) Die Deckung im Finanzaushalt erfolgt aus folgenden Finanzstellen:

24_4-510_2 Jugend (HHPL Seite 1113)
Finanzpositionsgruppe 61* Zuwendungen und allgemeine Umlagen in Höhe von 3.051.481 EUR

Finanzpositionsgruppe 64* Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 3.133.249 EUR

Finanzpositionsgruppe 73* Transferauszahlungen in Höhe von 500.200 EUR

zu 8.9 Ermächtigung zur Darlehensaufnahme,
Vorlage: VIII/2024/00561

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Stadtverwaltung zu ermächtigen, unter Berücksichtigung des § 108 in Verbindung mit § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung 2023 in Höhe von maximal 70.938.400 EUR und der genehmigten Kreditermächtigung 2024 in Höhe von maximal 55.222.300 EUR, langfristige Investitionsdarlehen mit folgenden konkreten Ausstattungsmerkmalen aufzunehmen:

Nominalbetrag: 17.012.240,05 EUR

Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis zum 15.01.2025

Laufzeit: 20 Jahre

Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zinssatz darf dabei 4,00% p.a. nicht überschreiten.

zu 8.10 Zustimmung zur Annahme von Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen,
Vorlage: VIII/2024/00637

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA die Annahme der nachfolgenden Sponsoringvereinbarungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen.

1. Anonyme Geldspenden für das Kinder- und Jugendschutzzentrum in Höhe von 1.004,70 EUR zum Weihnachtskonzert der Polizeiinspektion Halle (Saale) und der Stadt Halle (Saale)
(PSP-Element 1.36701 – Kinder- und Jugendschutzzentrum)

2. Sachspende der Freunde und Förderer der Grundschule Döhlau e.V. in Höhe von 1.767,45 EUR für eine Geschwindigkeits-Anzeigetafel
(PSP-Element 1.12201.08 - Überwachung des fließenden Verkehrs)

3. Sachspende von Familie Fox in Höhe von 1.087,57 EUR für Weihnachtsgeschenke 2024 für die Kinder des Kinder- und Jugendschutzhause
(PSP-Element 1.36701.01 – Kinder- und Jugendschutzhause)

zu 8.11 Die Stadt Halle (Saale) beantragt die Bundesförderung aus dem Bundesprogramm Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel,
Vorlage: VIII/2024/00327

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Antragstellung der Stadt Halle (Saale) zur Bundesförderung aus dem Bundesprogramm „Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel“ für die Sanierung und den klimagerechten Umbau der denkmalgeschützten, historischen Parkanlage Reichardts Garten.

zu 8.16 Standortkonzept für Alttextiliencontainer auf öffentlichen Flächen der Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VII/2024/06794

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt das Standortkonzept für Alttextiliencontainer auf öffentlichen Flächen der Stadt Halle (Saale).

zu 8.17 Änderung der „Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS)
Vorlage: VIII/2024/00249

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die fünfte Änderung der Satzung zum Ausgleich ermäßigter Ausbildungstarife im Ausbildungsverkehr in der Stadt Halle (Saale) - Ausgleichssatzung (AusglS).

zu 8.18 Antragstellung der Stadt Halle (Saale) zur Gewährung einer Zuwendung aus dem Programm „Klima III“,
Vorlage: VIII/2024/00472

Beschluss:

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, das Bewilligungsverfahren zur Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm „Klima III“ zur Beschaffung von Verladetechnik für den mobilen Hochwasserschutz im Stadtgebiet der Stadt Halle (Saale) entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Land Sachsen-Anhalt fortzuführen.“

zu 8.19 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 180 Große/Kleine Brauhausstraße - Abwägungsbeschluss,
Vorlage: VII/2024/07168

Beschluss:

1. Den in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltenen Entscheidungsvorschlägen der Verwaltung über die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 180 „Große/Kleine Brauhausstraße“ wird zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, in diesem Sinne der Öffentlichkeit zu antworten und das Ergebnis mitzuteilen.

zu 8.20 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 180 Große/Kleine Brauhausstraße - Satzungsbeschluss,
Vorlage: VII/2024/07169

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 180 „Große/ Kleine Brauhausstraße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der vorgelegten Fassung vom 08.07.2024 einschließlich des dazugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplanes (Teil C) in der vorgelegten Fassung vom 08.07.2024, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

2. Die Begründung in der vorgelegten Fassung vom 08.07.2024 wird gebilligt.

zu 8.21 Bebauungsplan Nr. 219 Sondergebiet Theoretikum Weinberg Campus - Aufstellungsbeschluss,
Vorlage: VIII/2024/00014

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 219 „Sondergebiet Theoretikum Weinberg Campus“ aufzustellen.

2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen von ca. 3,17 ha.

3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.

zu 8.22 Satzung über die Aufhebung der Entwicklungssatzung Heide Süd,
Vorlage: VIII/2024/00247

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die in der Anlage 1 beigefügte Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Entwicklungsbereites „Heide Süd“.
2. Der Geltungsbereich der Aufhebungssatzung umfasst die in der Anlage 2 zu diesem Beschluss im Lageplan vom 26.08.2024 dargestellten Flächen und in der Anlage 3 in der Flurstücksliste vom 28.08.2024 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung dargestellte Begründung zur Aufhebung.

zu 8.23 Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebs für Arbeitsförderung (EfA),
Vorlage: VIII/2024/00461

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes für Arbeitsförderung der Stadt Halle (Saale) gemäß der Anlage zu.

Wirtschaftsplan 2025:

Erfolgsplan	6.145.485 EUR
Gesamterträge	6.145.485 EUR
Gesamtaufwendungen	
Vermögensplan	
Gesamteinnahmen	44.100 EUR
Gesamtausgaben	44.100 EUR

Im Wirtschaftsplan 2025 sind Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite nicht vorgesehen.

zu 8.24 Wirtschaftsplan 2025 Eigenbetrieb Kindertagesstätten Stadt Halle (Saale),
Vorlage: VII/2024/07352

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in vorliegender Fassung zu.

Wirtschaftsplan 2025:

Erfolgsplan	69.673.593,21 EUR
Gesamterträge	69.673.593,21 EUR

Vermögensplan
Gesamteinnahmen 13.047.995,92 EUR
Gesamtausgaben 13.047.995,92 EUR

Im Wirtschaftsplan 2025 sind Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie Kassenkredite nicht vorgesehen.

zu 8.26 Einsatz der Investitionsmittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes Richtlinien Ganztagsbetreuung II

des Landes Sachsen-Anhalt,
Vorlage: VIII/2024/00434

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den Einsatz der Investitionsmittel aus dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogramms des Bundes (Richtlinien Ganztagsbetreuung II)“ des Landes Sachsen-Anhalt (RdErl. des MS vom 1. August 2024) durch Investitionen in folgende Einrichtungen:

Einrichtung	Maßnahmen
Hort und Ganztagschulgutbereich der Grundschule Otfried Preußler	Komplettsanierung
Hort und Ganztagschulgutbereich der Grundschule Büschdorf	Komplettsanierung
Hort und Ganztagschulgutbereich der Grundschule Schimmelstraße Neubau	
Ganztagschulgutbereich der Grundschule am Kirchteich	Komplettsanierung
Hort und Ganztagschulgutbereich der Förderschule für Geistigbehinderte „Astrid Lindgren“ Standort: Ludwig-Bethcke-Str.; 06132 Halle (Saale)	Komplettsanierung
Hort und Ganztagschulgutbereich der Grundschule Johannesschule	Komplettsanierung

zu 9.9 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) und der CDU-Fraktion zum straßenbegleitenden Radweg Magdeburger Chaussee,
Vorlage: VIII/2024/00264

Beschluss:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit der Planung eines straßenbegleitenden Radweges zwischen Brachwitzer Straße und Binnenhafenstraße umgehend zu beginnen, um bei einer möglichen Landes- oder Bundesförderung einen baureifen Antrag vorlegen zu können. Darüber hinaus setzt sie sich zur Planung eines Anschlusses bis Morl mit der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) und ergänzend dem Saalekreis in Verbindung, um einen durchgehenden Radweg von Halle bis in den Saalekreis zu ermöglichen.

zu 9.10 Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zu Freiflächen für die Nachtkultur,
Vorlage: VIII/2024/00147

Beschluss:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die folgenden Flächen für anzumeldende Musikveranstaltungen genutzt werden können, um Anwohner:innen der Peißenzinsel und des Gimritzer Damms zu entlasten:

- Rennbahn
- Große Galgenbergschlucht

2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwiefern die folgenden Flächen für Spontanpartys genutzt werden können (zusätzlich zu den bestehenden Flächen):

- Angersdorfer Teiche (51.46789425546604, 11.90499658570413)
- Trotha hinter Kläranlage (51.524733856573164, 11.926234193408948)
- L 145 Richtung Sennewitz (51.53439402003182, 11.958608429220364)
- Halle-Saale Schleife neben Gimritzer Damm (51.488577883798165, 11.94649984554222)
- oberhalb vom Peißenitzhaus hinter Baschkirischen Spielplatz (51.494905456360165, 11.947832255967155)
- Trotha zwischen Brachwitzer Str. und Götsche (51.5283075018558, 11.936871387507082)
- Große Galgenbergschlucht (51.50652813622847, 11.972178208993858)

3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die Anzeigefrist für Spontanpartys auf bis zu fünf Tage verlängert werden kann.

Das Prüfergebnis wird dem Stadtrat im 2. Quartal 2025 vorgelegt.

zu 10.5 Antrag der Fraktion Volt / Mitbürger zur Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR,
Vorlage: VIII/2024/00625

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt:

1. Die Mitglieder des neu gewählten Stadtrates für die Ratsperiode von 2024-2029, die vor dem Jahr 1975 geboren wurden, sollen auf hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeit beim ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit (MfS) überprüft werden.
2. Die Stadträtinnen und Stadträte werden gebeten, der Einleitung einer Überprüfung ihrer Person auf hauptamtliche und inoffizielle Mitarbeit beim MfS der ehemaligen DDR zuzustimmen und alle dazu notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.
3. Der Vorsitzende des Stadtrates wird zur Abgabe der Anträge auf Überprüfung beim Bundesarchiv – Stasi-Unterlagen-Archiv (StUA) ermächtigt.
4. Zur Bewertung etwaiger Mitteilungen des Stasi-Unterlagen-Archivs bildet der Stadtrat eine Überprüfungskommission, die die erfolgten Mitteilungen des Stasi-Unterlagen-Archivs im Mehraugenprinzip öffnet, sich über einheitliche Bewertungskriterien verständigt und sich eine Meinung darüber bildet, inwieweit dieje-

nigen, über die eine Mitteilung des StUA vorliegt, in das Repressionssystem der DDR verstrickt waren.

5. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied in die Überprüfungskommission. Der/die Vorsitzende der Überprüfungskommission wird aus der Mitte der entsandten Mitglieder gewählt.

6. Die Überprüfungskommission informiert den Stadtrat nach Konstituierung über die einheitlichen Bewertungskriterien und die Ergebnisse der Überprüfung der Mitglieder des Stadtrates auf Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR.

Nicht öffentliche Beschlüsse

zu 18.1 Vergabebeschluss:
P-2024-049 - Stadt Halle (Saale) - Ausbau Forsterstraße - Planungsleistungen,
Vorlage: VIII/2024/00450

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, für die Planungsleistungen der Verkehrsplanung und Technischen Ausrüstung für das Vorhaben Ausbau Forsterstraße den Zuschlag an das Ingenieurbüro Uhlig & Wehling GmbH mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 835.245,98 € inklusive der optionalen Leistungen sowie besonderer Leistungen zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 1 bis 3 mit besonderen Leistungen mit einem Wertumfang von 261.170,97 € (brutto) vergeben werden.

zu 18.2 Vergabebeschluss:
P-2023-300 - Stadt Halle (Saale) - Umbau und Sanierung Schulgebäude Rainstraße als Außenstelle TMG - Generalplanung Leistungsphase 1 bis 9,
Vorlage: VIII/2024/00481

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, die Generalplanung für das Vorhaben Umbau und Sanierung Schulgebäude Rainstraße als Außenstelle TMG den Zuschlag an die däschler architekten & ingenieure gmbh mit Firmensitz in Halle (Saale) zu einer Bruttosumme von 1.555.433,05 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 1 bis 4 mit einem Wertumfang von 445.631,80 € (brutto) vergeben werden.

zu 18.3 Vergabebeschluss:
P-2024-112 - Stadt Halle (Saale) - Erweiterungsbau Christian-Wolff-Gymnasium - Objekt- und Einrichtungsplanung LP 1 bis 9,
Vorlage: VIII/2024/00548,

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die Objekt- und Einrichtungsplanung für das Vorhaben Erweiterungsbau Christian-Wolff-Gymnasium den Zuschlag an das ATELIER. SCHMELZER.WEBER - mit Firmensitz in Dresden zu einer Bruttosumme von 620.909,00 € zu erteilen. Zunächst sollen nur die Leistungsphasen 1 bis 4 mit einem Wertumfang von 169.376,06 € (brutto) vergeben werden.

zu 18.4 Vergabebeschluss:

FB 50-L-04/2024: Gesonderte Beratung und Betreuung § 1 Abs. 1 Aufnahmegergesetz LSA im Stadtgebiet von Halle (Saale) - 4 Vollzeitstellen,

Vorlage: VIII/2024/00043

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den Zuschlag für die Mehr-Partner-Rahmenvereinbarung zu den angegebenen Einzelpreisen bis zu einer voraussichtlichen Bruttosumme von 250.909,10 € für den Leistungszeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 an die folgenden Unternehmen zu erteilen:

St. Johannis GmbH
Dr.-John-Rittmeister-Straße 6
06406 Bernburg

AWO SPI GmbH
Seepark 7
39116 Magdeburg.

Es besteht zudem die zweimalige auftraggeberseitige Option der Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Kalenderjahr bis längstens 31.12.2027. Die voraussichtliche Bruttosumme inkl. aller Optionen beträgt dann 752.727,30 €.

Sondersitzung des Stadtrates vom 8. Januar 2025**Öffentlicher Beschluss****zu 8.1 Lärmaktionsplanung der Stufe 4 für die Stadt Halle (Saale),**

Vorlage: VIII/2024/00647

Beschluss:

Der Stadtrat bestätigt die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 mit den folgenden Änderungen:

1. Auf Seite 44 wird die folgende Formulierung ergänzt: „Darauf aufbauend wurden konkrete Maßnahmen erarbeitet und

bei bereits geplanten Maßnahmen deren Wirksamkeit eingeschätzt bzw. überprüft. Die Maßnahmen des Lärmaktionsplanes werden im Kontext bestehender städtischer Konzepte und daraus resultierender Maßnahmen umgesetzt.“

2. In der Anlage wird eine die Stadt Halle betreffende Lärmkartierung des Flughafens Leipzig/ Halle beigelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit der Maßnahmen zu prüfen und diese im Einklang mit dem Haushaltssplan für eine Umsetzung vorzubereiten.

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 180 „Große / Kleine Brauhausstraße“ Satzungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. Dezember 2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 180 „Große / Kleine Brauhausstraße“ in der Fassung vom 8. Juli 2024 gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. VII/2024/07169). Der Bebauungsplan bedarf nicht der Genehmigung durch die obere Verwaltungsbehörde.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtzentrum in der Gemarkung Halle, Flur 55, 56 und 57 im Bereich der südöstlichen Altstadt. Das Plangebiet wird im Westen durch die Kleine Brauhausstraße, im Osten durch die Große Brauhausstraße und im Norden durch das Grundstück mit dem freistehenden Plattenbau und die Brandwand des Ritterhauses begrenzt. Im Süden grenzt die Große Brauhausstraße an, zusätzlich reicht das Flurstück 3, Flur 56, Gemarkung Halle bis an den Waisenhausring heran. Unter Einbeziehung der angrenzenden Straßenflächen der Kleinen Brauhausstraße und Großen Brauhausstraße ergibt sich für das Plangebiet eine Größe von ca. 0,62 Hektar.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem angefügten Lageplan ersichtlich.



Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB kann jedermann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 180 „Große / Kleine Brau-

hausstraße“ mit der Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können im Fachbereich Städtebau und Bauordnung der Stadt Halle (Saale), Neustädter Passage 18, 16. Obergeschoss, Zimmer 16.08, während der folgenden Dienststunden

Mo./Mi./Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Di. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können an gleicher Stelle ebenfalls eingesehen werden.

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltdemachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung kann dadurch herbeigeführt werden, indem der Entschädigungsberechtigte die

Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Absatz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hingewiesen:

Ist eine Satzung gemäß § 8 Absatz 2 KVG LSA unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 180 „Große / Kleine Brauhausstraße“ in Kraft.

Halle (Saale), den 27. Januar 2025



i.V.

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.12.2024 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 180 „Große/Kleine Brauhausstraße“, Vorlage: VII/2024/07169, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 27.01.2025



i.V.

Oberbürgermeister



hallesaale[®]
HÄNDLERSTADT

JOB GESUCHT?

Stellenausschreibungen
der Stadt Halle (Saale)



karriere.halle.de

Mit diesem „QR-Code“ gelangen Sie auf die Internetseite der Stadt Halle (Saale). Hier finden Sie interessante Job-Angebote.



Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) i.V.m. § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I, S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 361) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (GVBl. LSA S. 680) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29.01.2025 die folgende Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung der Kostenbeiträge für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale).

§ 2 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) von den Eltern ein Kostenbeitrag erhoben.

(2) Ein Kostenbeitrag wird auch von anderen sorgeberechtigten Personen (z.B. bei Familienpflegschaft, Vormundschaft, etc.) erhoben, sofern diese ein Betreuungsverhältnis begründen.

§ 3 Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten (nachfolgend Eltern genannt) des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besucht. Für die Eltern besteht eine gesamtschuldnerische Haftung nach §§ 421 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

(2) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und hält sich das Kind überwiegend im Haushalt eines Elternteils auf (Residenzmodell) ist dieser Elternteil Kostenbeitragsschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt und wird das Kind durch beide Elternteile zeitlich annähernd gleichwertig betreut (Wechselmodell, Par-

tätsmodell), schulden beide Elternteile den Kostenbeitrag als Gesamtschuldner.

§ 4 Maßstab und Höhe des Kostenbeitrages

(1) Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages sind die Altersgruppe sowie die in Anspruch genommene Betreuungsstufe entsprechend § 4 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“.

Altersgruppen sind:

Altersgruppe 1 - Kinderkrippe (Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)

Altersgruppe 2 - Kindergarten (vom Beginn des 4. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht)

Altersgruppe 3 - Hort (vom Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

Kindertagespflegestellen werden der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zugeordnet.

(2) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) nach Anhörung der Träger von Kindertageseinrichtungen und der Stadtelterntvertretung Halle (Saale) festgelegt. Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich ab dem 01. März 2025 aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage A Bestandteil dieser Satzung ist sowie ab dem 01. Januar 2026 aus der Kostenbeitragstabelle, welche als Anlage B Bestandteil dieser Satzung ist und gilt nach § 13 Abs. 2 KiFöG LSA für alle Kinder, die in der Stadt Halle (Saale) betreut werden.

(3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahrs erfolgt der Wechsel von der Altersgruppe 1 - Kinderkrippe zur Altersgruppe 2 - Kindergarten (Altersgruppenwechsel). Fällt der 3. Geburtstag des Kindes auf den 1. Kalendertag eines Monats, erfolgt der Altersgruppenwechsel dieses Kindes zum 1. Kalendertag dieses Monats. Für alle anderen Fälle erfolgt der Altersgruppenwechsel zum 1. Kalendertag des Folgemonats.

(4) Wird eine Betreuung gemäß § 4 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ausschließlich in den Schulferien in Anspruch genommen, ist ein Kostenbeitrag in Form eines Tageskostenbeitrages zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage A und B.

(5) Für befristete Gastkinder entsprechend § 7 Abs. 3 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ wird ein Kostenbeitrag erhoben. Dieser bemisst sich auf Grundlage der Altersgruppe, der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der

Kostenbeitragstabelle - Anlage A und B.

(6) Der Zukauf von Betreuungsstunden zu den Betreuungsstufen 1 - 12 nach § 4 Abs. 4 der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ ist gemäß Anlage A bzw. B möglich.

(7) Wird die Betreuung eines Kindes über die Wochenbetreuungszeit der vertraglich vereinbarten Betreuungsstufe hinaus erforderlich, ist durch die Kostenbeitragsschuldner je angefangener Stunde ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu entrichten. Dieser bemisst sich auf Grundlage der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden sowie des jeweiligen Stundensatzes entsprechend der Kostenbeitragstabelle - Anlage A und B.

(8) Der Kostenbeitrag beinhaltet keine Verpflegungskosten. Diese sind gemäß § 13 Abs. 6 KiFöG LSA durch die Eltern zu tragen und gesondert an den jeweiligen vertraglich gebundenen Anbieter zu entrichten. Zu den Verpflegungskosten zählen die Lebensmittel sowie die Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.

(9) Durch den Träger der Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflegeperson im Rahmen des Betreuungsvertrages zusätzlich vereinbarte Leistungen (z.B. für besondere Beschäftigungsangebote, kostenpflichtige Ausflüge, Reinigung von Bettwäsche) sind keine Bestandteile des Kostenbeitrages und durch die Eltern zu tragen.

§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Auf Grundlage des § 13 Abs. 3 Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung einschließlich der Vollstreckung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen. Die Erhebung des Kostenbeitrages für Kindertagespflegestellen erfolgt durch die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(2) Die Erhebung der Kostenbeiträge einschließlich der Vollstreckung für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) wird durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) vorgenommen.

§ 6 Entstehen und Ende der Kostenbeitragsschuld, Fälligkeit, Zahlung und Verzug

(1) Die Kostenbeitragsschuld beginnt mit dem Kalendertag, an welchem das Kind in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgenommen wird.

Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Kinderta-

gespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Kindertagespflegeperson zu entrichten. Zur Festlegung von Öffnungs- und Schließzeiten ist § 19 Abs. 3 KiFöG LSA anzuwenden.

(2) Die Kostenbeitragsschuld endet mit Wirksamwerden der Kündigung. Die Kündigungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln. Eine Kündigungsfrist von mehr als 3 Monaten zum Monatsende ist unzulässig. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Kostenbeitrag ist zum 1. Kalendertag eines Monats fällig und im Voraus an die den Kostenbeitrag erhebende Stelle zu entrichten. Die den Kostenbeitrag erhebende Stelle sind die Träger der Kindertageseinrichtungen, für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

(4) Die Zahlung des Kostenbeitrages erfolgt in der Regel mittels SEPA-Lastschriftverfahren. In begründeten Fällen kann mit der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eine abweichende Zahlweise vereinbart werden. Die Zahlungsmodalitäten sind schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

(5) Die Kostenbeitragsschuldner befinden sich in Anwendung des § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB in Verzug, wenn der Kostenbeitrag nicht mit Ablauf des 1. Kalendertages eines Monats bei der den Kostenbeitrag erhebenden Stelle eingegangen ist.

Im Falle des Verzuges bestimmt für die Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Halle (Saale) der Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege der Zwangsvollstreckung durch den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) oder im Falle der Kindertagespflege die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale).

Die Träger von Kindertageseinrichtungen bestimmen ebenso schriftlich eine angemessene Nachfrist. Verstreicht diese Nachfrist ergebnislos, erfolgt die Beitreibung der rückständigen Kostenbeiträge im Wege von Mahnbescheid bzw. Zahlungsklage.

Das Verfahren zum Zahlungsverzug ist schriftlich zwischen der kostenerhebenden Stelle und den Eltern zu regeln.

§ 7 Erlass und Übernahme des Kostenbeitrages

(1) Ist dem Kostenbeitragsschuldner bzw. dem Kind die Zahlung des Kostenbeitra-

ges nicht zuzumuten, wird auf Antrag der Eltern, welche einen Betreuungsvertrag geschlossen haben, gemäß § 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) die Übernahme des Kostenbeitrages durch die Stadt Halle (Saale) geprüft.

(2) Der Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages ist bei der jeweils zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) zu stellen.

(3) Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle der Stadt Halle (Saale) hinsichtlich der Übernahme des Kostenbeitrages ist der Kostenbeitrag durch den Kostenbeitragschuldner an den Träger der Kindertages-

einrichtung oder, im Falle der Kindertagespflege, an die jeweils zuständige Stelle der Stadt Halle (Saale) zu zahlen.

§ 8 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Kos-

tenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)“ vom 01. August 2019, außer Kraft.

Anlage A – Kostenbeitragstabelle ab 01.03.2025 – 31.12.2025

Anlage B – Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2026

Halle (Saale), den 3. Februar 2025



i.V.

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.01.2025 in Umsetzung der Anordnungsverfügung des Landesverwaltungsamtes beschlossene

Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)

Vorlage: VIII/2025/00755

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 03.02.2025



i.V.

Oberbürgermeister

Anlage A – Kostenbeitragstabelle ab 01.03.2025 – 31.12.2025

Betreuungsstufen (Stunden je Woche)	1 bis 25 h	2 bis 30 h	3 bis 35 h	4 bis 40 h	5 bis 45 h	6 bis 50 h	7 bis 55 h	8 bis 60 h	
Kostenbeitrag Altersgruppe 1 (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	124	145	165	186	205	222	239	257	
Kostenbeitrag Altersgruppe 2 (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)	90	104	118	135	151	161	179	197	
Betreuungsstufen (Stunden je Woche)*	9 bis 27 h	10 bis 32 h	11 bis 37 h	12 ab 38 h					
Kostenbeitrag Altersgruppe 3 (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	65	68	77	78					

*Stundenpaket, welches sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Schulferien im Jahresschnitt errechnet.

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung (für Kinder der Altersgruppe 3 ohne regulären Hortplatz): je angefangene Stunde 0,90 EUR.

Kostenbeitrag Gastkinder i.S.d. § 7 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“:

Altersgruppe 1 je angefangene Stunde 3,00 EUR

Altersgruppe 2 je angefangene Stunde 1,90 EUR

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für reguläre Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungsformen: je angefangene Stunde 5,00 EUR

Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.

Anlage B – Kostenbeitragstabelle ab 01.01.2026

Betreuungsstufen (Stunden je Woche)	1 bis 25 h	2 bis 30 h	3 bis 35 h	4 bis 40 h	5 bis 45 h	6 bis 50 h	7 bis 55 h	8 bis 60 h	
Kostenbeitrag Altersgruppe 1 (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres)	129	155	181	207	230	249	268	287	
Kostenbeitrag Altersgruppe 2 (ab 4. Lebensjahr bis zur Einschulung)	94	113	132	150	169	180	201	221	
Betreuungsstufen (Stunden je Woche)*	9 bis 27 h	10 bis 32 h	11 bis 37 h	12 ab 38 h					
Kostenbeitrag Altersgruppe 3 (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)	73	77	88	91					

*Stundenpaket, welches sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Schulferien im Jahresschnitt errechnet.

Kostenbeitrag für die Inanspruchnahme einer Ferienbetreuung (für Kinder der Altersgruppe 3 ohne regulären Hortplatz): je angefangene Stunde 0,90 EUR.

Kostenbeitrag Gastkinder i.S.d. § 7 (3) der „Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“:

Altersgruppe 1 je angefangene Stunde 3,00 EUR

Altersgruppe 2 je angefangene Stunde 1,90 EUR

Zukauf von Betreuungsstunden bzw. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit für reguläre Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungsformen: je angefangene Stunde 5,00 EUR

Auf Grundlage des § 13 Abs. 4 KiFöG LSA gilt für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, dass der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen darf, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, zu entrichten ist.



hallesaale*



Werden Sie Pflegeeltern

Die Stadt Halle (Saale) sucht aufgeschlossene Menschen, die Kinder in ihren Haushalt aufnehmen, wenn leibliche Eltern vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage sind, das Wohl ihrer Kinder zu sichern.

Gesucht werden Eltern, die den Kindern Wärme und Geborgenheit geben, klare Grenzen in der Erziehung setzen, die die Selbständigkeit von Kindern fördern und die sensibilisiert sind für die Probleme in den Herkunftsfamilien und die Situation von Pflegekindern.

Wer sich vorstellen kann, ein Pflegekind aufzunehmen und dazu weitere Informationen erhalten möchte, kann Kontakt aufnehmen mit:

Stadt Halle (Saale)
Pflegekinderdienst/Adoptionsvermittlungsstelle
Tel.: 0345 - 221 5888
pflegekinder.halle.de

Stellenausschreibung

Beigeordneter (m/w/d) für den Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

Halle (Saale) ist mit rund 240.000 Einwohnerinnen und Einwohnern die größte Kommune des Landes Sachsen-Anhalt und befindet sich im Kern der Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland. Die Geburtsstadt des weltbekannten Komponisten Georg Friedrich Händel ist ein aufstrebender Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort mit namhaften Unternehmen, Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie beheimatet eine einzigartige und variationsbreite Kulturszene. Halle (Saale) ist Sitz der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina und der Kulturstiftung des Bundes. Mit ihrer kulturellen Vielfalt, ihrem weltoffenen Flair und ihrer reichen Geschichte bietet die Stadt am Fluss eine hohe Lebensqualität und verfügt über ein großes bauliches und siedlungsstrukturelles Spektrum.

Ziel und Aufgabe der Stadtverwaltung von Halle (Saale) es ist, für die Einwohnerinnen und Einwohner schnell, aufgeschlossen und serviceorientiert zu agieren. Die Verwaltung hat damit einen wichtigen Anteil an der Gestaltung des Lebensumfeldes und der Zukunftschancen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner.

In der Stadt Halle (Saale) ist zum 1. August 2025 die Position des Beigeordneten (m/w/d) für Stadtentwicklung und Umwelt zu besetzen.

In dieser Position nehmen Sie die Interessen der Stadt nach innen und nach außen wahr. Dazu zählt unter anderem die Mitarbeit in kommunalen Gremien auf Bundes- und Landesebene.

Zum Geschäftsbereich gehören das Referat Planungs- und Umweltrecht sowie die Fachbereiche Städtebau und Bauordnung, Mobilität und Umwelt.

Die Leistungen des Geschäftsbereiches umfassen dabei unter anderem:

- die Sicherstellung einer nachhaltigen Entwicklung der Stadt Halle (Saale);
- die Entwicklung und Umsetzung zukunftsfähiger Konzepte zur Stadtentwicklung sowie klimapolitischer Ziele;
- die Planung, Betreuung und Umsetzung von Projekten der Stadt-, Freiraum- und Verkehrsplanung;
- die Gestaltung und Pflege des Stadtbildes sowie den Denkmalschutz;
- bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Vorgänge;
- den Straßen- und Tiefbau sowie
- alle umweltrechtlichen Belange.

Gesucht wird:

eine zielstrebig, verantwortungsbewusste und kommunikative Persönlichkeit mit:

- einem abgeschlossenen Hochschulstudium,
- nachgewiesenen langjährigen und ein-

schlägigen Tätigkeiten in den Bereichen Stadt-, Regional- und Landschaftsplanung oder Bauingenieurwesen,

- mehrjähriger Führungstätigkeit im oberen Management der öffentlichen Verwaltung oder eines Unternehmens,
- der Fähigkeit, strukturpolitische Ziele zu formulieren und umzusetzen.

ben Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit.

Es wird erwartet, dass der Beigeordnete (m/w/d) seinen Hauptwohnsitz in Halle (Saale) hat bzw. nimmt und sich in das gesellschaftliche Leben der Stadt Halle (Saale) einbindet.

Es wird darum gebeten, dass der Bewerber (m/w/d) seine Vorstellungen zur mittelfristigen Entwicklung des ausgeschriebenen Geschäftsbereiches in der Bewerbungsschrift darstellt.

Die Stadt Halle (Saale) fördert die Beschäftigung von Frauen und begrüßt deren Bewerbung ausdrücklich. Schwerbehinderte, die sich für diese Tätigkeit interessieren, werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Motivationsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Zeugnisse, Qualifikationen und Referenzen, Führungszeugnis, Vorstellung zur mittelfristigen Geschäftsbereichsentwicklung) senden Sie bitte bis zum **07. März 2025** an:

Stadt Halle (Saale), Oberbürgermeister, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale).

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Stadt Halle (Saale) für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288, zuletzt geändert durch GVBl. LSA vom 07. Juni 2022, S. 130) hat die Stadt Halle (Saale) die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 29.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Halle (Saale) voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Erträge auf 1.010.380.254 EUR
- b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.000.275.498 EUR

2. im Finanzplan mit dem

- a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 981.210.370 EUR
- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 944.385.966 EUR
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 76.834.200 EUR
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 146.500.900 EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 78.628.324 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 33.885.500 EUR festgesetzt.

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird zur Kita- und Schulerweiterung (inkl. Campus Neustadt), dem Brand- und Katastrophenschutz, dem Brandschutz in Verwaltungsgebäuden sowie der Beisetzung von Hochwasserschäden auf 69.430.700 EUR festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme im Rahmen der Finanzierung der Energiewende (Kreditermächtigung) wird auf 8.900.000 EUR festgelegt. Die Kreditermächtigung bleibt bis zur Freigabe durch die Kommunalaufsicht gesperrt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 352.831.200 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 377.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Stadt Halle (Saale) hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen sowie Mindererträge / -einzahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem Verhältnis zu dem Gesamtvolume erheblichen Umfangs auftreten werden. Erheblich ist eine Veränderung von 2 % der Gesamterträge.

Halle (Saale), den 13. Februar 2025



Oberbürgermeister

Mit Schreiben vom 31.01.2025, Aktenzeichen 206.4.1-10402-hal-hh2025, hat das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt folgende Entscheidung zur Haushaltssatzung 2025 getroffen:

1. Von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2025 wird abgesehen.
2. Die Genehmigung für den festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 78.330.700 € wird erteilt.

3. Der genehmigungspflichtige Anteil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 220.160.000 € wird genehmigt. Somit können Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre bis zu einer Gesamthöhe von 352.831.200 € eingegangen werden.

4. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 377.000.000 € wird genehmigt.

5. Die Genehmigung zu 4. ergeht unter der Auflage, dass die Stadt Halle (Saale) bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 monatlich über den Stand der tatsächlichen Höhe der Liquiditätskredite zu berichten hat.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltplan 2025 werden ab 17.02.2025 im Internet auf der Seite der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), 13.02.2025



Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung Bundestagswahl 2025

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025 findet die
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
 statt.

Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 126 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Berufsbildenden Schulen „Gutjahr“ Halle (Saale), An der Schwimmhalle 3, 06122 Halle (Saale) zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte, der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Der Wähler gibt

5.1 die Erststimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Halle (Saale) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahl-

berechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. (§ 14 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unter Einsatz elektronischer Datenverarbeitung.

Halle (Saale), den 14. Februar 2025



J. V. Marquardt

i. V. Dr. Judith Marquardt
Oberbürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128,132) in Verbindung mit § 41 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 173) sowie der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022) vom 15. Oktober 2020 (GVBl. LSA S. 607) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung vom 29. Januar 2025 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl

in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen der Stadt Halle (Saale) vom 21. März 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 28. März 2024, S. 18), zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2024 (Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 07. Juni 2024, S. 11) beschlossen:

§ 1

In der Überschrift wird nach dem Wort „Sekundarschulen“ folgender Text eingefügt:
 „ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

§ 2

§ 1 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Gestrichen wird „2024/25“ und ersetzt durch
 „2025/26“.

Nach dem Wort „Sekundarschulen“ wird folgender Text eingefügt:
 „ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

§ 3

§ 2 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeilen „Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 3 zügig / 84 Schüler“, „Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 zügig / 140 Schüler“ und „Gemeinschaftsschule Kastanienallee 3 zügig / 84 Schüler“ werden gestrichen und ersetzt durch

„Gemeinschaftsschule „August Hermann Francke“ 2 zügig / 56 Schüler,

Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“ 5 zügig / 140 Schüler,

Gemeinschaftsschule Kastanienallee 2 zügig / 56 Schüler.“

§ 4

§ 3 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeilen „KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig 5 zügig / 140 Schüler Gymnasialzweig 3 zügig / 84 Schüler“ werden gestrichen und ersetzt durch

„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“
5 zügig / 140 Schüler

Integrierte Gesamtschule Am Planetarium
7 zügig / 196 Schüler“

werden gestrichen und ersetzt durch
KGS „Wilhelm von Humboldt“, Sekundarschulzweig

4 zügig / 112 Schüler

Gymnasialzweig
3 zügig / 84 Schüler

„Marguerite Friedlaender Gesamtschule“
5 zügig / 140 Schüler

Integrierte Gesamtschule Am Planetarium
5 zügig / 140 Schüler

§ 5

§ 4 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

Die Zeile „Christian-Wolff-Gymnasium 5 zügig / 140 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Christian-Wolff-Gymnasium
4 zügig / 112 Schüler“,

die Zeile „Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“ 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Giebichenstein-Gymnasium „Thomas Müntzer“
5 zügig / 140 Schüler“,

die Zeile „Gymnasium Südstadt 6 zügig / 168 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Gymnasium Südstadt
5 zügig / 140 Schüler“,

die Zeile „Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium
3 zügig / 84 Schüler“ und

die Zeile „Lyonel-Feininger-Gymnasium 5 zügig / 140 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Lyonel-Feininger-Gymnasium
4 zügig / 112 Schüler.“

§ 6

In der Überschrift des § 5 wird nach dem Wort „Sekundarschulen“ folgender Text eingefügt:

„ohne inhaltlichen Schwerpunkt“.

Die Zeile „Sekundarschule Am Fliederweg 4 zügig / 112 Schüler“ wird gestrichen und ersetzt durch

„Sekundarschule Am Fliederweg
2 zügig / 56 Schüler.“

Die Zeile „Sekundarschule Halle-Ost 5 zügig / 140 Schüler“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 6 der Aufnahmesatzung wird gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Auswahlverfahren an den kommunalen weiterführenden Schulen“

(1) Voraussetzung für die Aufnahme an einer weiterführenden Schule und ggf. die Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Vorlage der vollständig ausgefüllten Schullaufbahnerklärung im Original für einen Schüler. Der Hauptwohnsitz dieses Schülers muss sich im Gebiet der Stadt Halle (Saale) befinden. Berücksichtigt wird im weiteren Verfahren zuerst nur der angegebene Erstwunsch der Personensorgeberechtigten.

(2) Schüler, die bis zum Beginn des Schuljahres (01.08. jeden Jahres) in das Gebiet der Stadt Halle (Saale) ziehen, werden in das Aufnahme- und Auswahlverfahren einzbezogen. Über den beabsichtigten Umzug ist die Stadt Halle (Saale), Fachbereich Bildung unverzüglich zu unterrichten. Die Aufnahme des Schülers erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung und dem Vorbehalt des Nachweises des vollzogenen Umzuges bis spätestens zum 01.08. jeden Jahres.

(3) Ein Auswahlverfahren wird durchgeführt, wenn die Anzahl der angemeldeten Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze an den mit Erstwunsch angegebenen Schulen und damit die gemäß den §§ 2 bis 5 festgelegten Kapazitätsgrenzen übersteigt. Die Vorgaben des § 21 Abs. 4 SEPI-VO 2022 sind zu berücksichtigen. An diesem Verfahren nehmen nur Schüler teil, für die nach Abs. 1 die Schullaufbahnerklärungen vorliegen.

(4) Für das Auswahlverfahren gelten folgende Regelungen:

(4a) Im ersten Schritt ist die Anzahl derjenigen Plätze zu ermitteln, die nicht für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehen. Pro Jahrgangsstufenzug werden bis zu 3 Plätze für sog. Wiederholer vorgehalten, also für Schüler des laufenden 5. Jahrgangs, die bereits in die jeweilige Schule aufgenommen wurden und die die 5. Jahrgangsstufe wiederholen müssen. Dies verringert die Gesamtzahl der durch das Auswahlverfahren zu vergebenden Plätze.

(4b) Im zweiten Schritt erhalten die Geschwister von Schülern, die bereits eine der unter den in §§ 2 bis 5 aufgeführten Schulen besuchen, einen Platz an der Schule des Geschwisterkindes – sog. Geschwisterkind-Regelung. Als Geschwister gemäß dieser Satzung gelten auch Kinder, die zwar nicht miteinander verwandt sind, zwischen deren jeweiligen Elternteilen aber eine Ehe oder Lebenspartnerschaft besteht (sog. Stiefgeschwister) und die in einem Haushalt mit dem älteren Kind leben. Die Geschwisterkind-Regelung ist jedoch nur anwendbar, wenn zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens das ältere Kind kein Schüler einer Abschlussklasse ist. Das Wohnortprinzip gemäß Abs. 1 Satz 2 ist dabei nicht anzuwenden.

(4c) Für das Auswahlverfahren an den kooperativen Gesamtschulen (KGS) gilt: Es werden Schüler bei der Platzvergabe vorrangig berücksichtigt, die bereits seit Beginn des laufenden Schuljahres oder

länger Mitglieder an einem der an diesen Schulen bestehenden Ensembles sind:

KGS „Wilhelm von Humboldt“:
Jugendblasorchester Halle einschließlich Mächenchor

KGS „Ulrich von Hutten“:
Kinder- und Jugendchor Ulrich von Hutten (Huttenchor).

(4d) Im dritten Schritt erfolgt die Auswahl der Schüler für die übrigen noch verfügbaren Plätze durch ein Losverfahren. Hierbei erhalten Geschwisterkinder, die gemeinsam in die 5. Jahrgangsstufe wechseln, ein gemeinsames Los. Die Regelung gemäß Abs. 4b Satz 2 ist dabei anzuwenden.

(4e) Im vierten Schritt werden alle noch verbliebenen Schüler für eine Warteliste per Losverfahren ermittelt. Diese Schüler sind namentlich in der Reihenfolge der Auslosung in dieser Warteliste aufzuführen und können entsprechend dieser Reihenfolge auf freiwerdende Plätze nachrücken – sog. Nachrückverfahren. Freiwerdende Plätze werden im Rahmen des Nachrückverfahrens bis zum 31. Juli des laufenden Jahres angeboten.“

§ 8

§ 8 der Aufnahmesatzung wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird zu Absatz (1).

b) In Satz 2 ist hinter „§ 6 Abs.“ die Ziffer „3f“ durch die Ziffer „4e“ zu ersetzen. Die Sätze 2 und 3 werden zu Absatz (2).

§ 9

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 10. Februar 2025



i.V.

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29. Januar 2025 beschlossene

2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung - Vorlage: VIII/2024/00667

Das Landesschulamt Sachsen-Anhalt hat am 3. Februar 2025 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über das Verfahren zur Aufnahme und Auswahl in den 5. Schuljahrgang und die Festlegung von Kapazitätsgrenzen der Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien ohne inhaltlichen Schwerpunkt und Sekundarschulen ohne inhaltlichen Schwerpunkt der Stadt Halle (Saale) – 2. Änderungssatzung der Aufnahmesatzung - die Genehmigung erteilt.

Halle (Saale), den 10.02.2025



i.V.

Oberbürgermeister

hallesaale HÄNDELSTADT

**Salzige Kostbarkeiten
im Marktschlösschen**



SALZ & MEHR
HALLE (SAALE)

SALZ & MEHR
im Marktschlösschen
Marktplatz 13 | 06108 Halle (Saale)
www.salzundmehr.de



Bekanntmachung

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)

Gemäß § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz LSA) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 138), ist der Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe bekannt zu machen und an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat am 18. Dezember 2024 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) für das Wirtschaftsjahr 2025 wie folgt beschlossen:

Wirtschaftsplan 2025:

Erfolgsplan	
Gesamterträge	69.673.593,21 EUR
Gesamtaufwendungen	69.673.593,21 EUR
Vermögensplan	
Gesamteinnahmen	13.047.995,92 EUR
Gesamtausgaben	13.047.995,92 EUR

In dem Wirtschaftsplan sind

- Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen sowie
- Kassenkredite

nicht vorgesehen.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Er liegt gemäß § 16 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes LSA in der Zeit vom 17.02.2025 bis 26.02.2025 während der Dienstzeiten von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer freitags) zur Einsichtnahme im Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale), Ernst-Haeckel-Weg 10a in 06122 Halle (Saale) im Raum 1.32 öffentlich aus. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Terminvereinbarung unter 0345-2212214 erforderlich.

Halle (Saale), den 5. Februar 2025



i.V.

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in der Sitzung vom 18.12.2024 beschlossene

Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale)
Vorlage: VII/2024/07352

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 05.02.2025



i.V.

Oberbürgermeister

AMTSBLATT
DER STADT HALLE (SAALE)
IM INTERNET LESEN
amtsblatt.halle.de



DAS AMTSBLATT
KANN AUCH
KOSTENFREI PER E-MAIL
ABONNIERT WERDEN.

DAS NÄCHSTE AMTSBLATT
ERSCHEINT
AM FREITAG,
28. FEBRUAR.

Anzeige

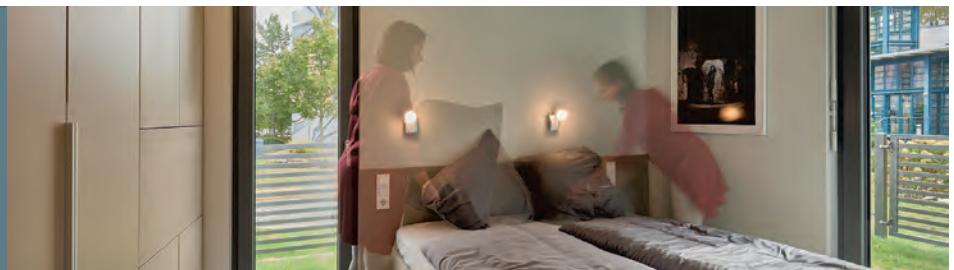


**MINI
MALISTISCH**

und nachhaltig Wohnen – in einem genossenschaftlichen Tinyhaus. Hier verbinden sich die Vorteile einer starken, sozial engagierten Wohnungsgenossenschaft mit einem Zuhause in den „eigenen vier Wänden“. Hier wohnen Sie sicher und profitieren vom Service und den Angeboten unseres Sozialmanagements und den Begegnungsstätten.

Das Tinyhaus ist barrierefrei – die Nutzung ist an kein Alter gebunden. Ökologische Baustoffe sorgen für ein gesundes und angenehmes Raumklima. Die WärmeverSORGUNG erfolgt über eine Wärmepumpe. Die Kosten für Unterhalt, Pflege und Wartung sind gering. Die Verwendung modernster Materialien für die Gebäudehülle sorgen für eine hohe Energieeffizienz, zugleich für hohen Schall-, Brand- und Einbruchschutz. Zu jedem Tinyhaus gehört ein eingezäuntes Grundstück.






**INNOVATIVES
RAUM
KONZEPT**



**JETZT
BESICHTIGEN**

TINY 
Wohnen

Kleines Haus -
Große Genossenschaft

TERMIN VEREINBAREN:
0800 4011140 www.wgfreiheit.de



**JETZT nur
für kurze Zeit!
15%+
Rabatt***

Kaminbau GmbH
Kamin- und Schornsteinbau

Alle Infos finden Sie unter:
www.mein-kamin.de

**Sauber und Klimaschonend
Integrierter Keramik-Feinstaubfilter**
HARK Kamine und Kaminöfen verfügen bereits größtenteils über einen integrierten Keramik-Feinstaubfilter.

HARK Die Nr. 1
Haupthändler für
im Kamin- und
Kachelofenbau

**Kamine • Öfen • Schornsteine
– Montagen –
ALLES aus einer HAND!**

SCHAUTAG Sonntag, 16.02.25 von 10:00 bis 14:00 Uhr

Am Bruchfeld 7, 06179 Zscherben b. Halle Franzstraße 94, 06842 Dessau Tel.: 0345 21 00 212 Lerchenbreite 2E, 38889 Blankenburg Tel.: 03944 36 29 283

* auf alle Kaminöfen und Kaminbausätze, ausgenommen Zubehör, E-Feuer, Heizungstechnik, Finanzierung mit 0,0% und Montagen.

Es berät Sie:
Ulrich Bloch
Ihr Ansprechpartner für
das Amtsblatt Halle
T 0345 5652116
M 0151 16933976
E ulrich.bloch@mz.de
media-mitteldeutschland.de

MEDIA
MITTELDEUTSCHLAND

ENGEL&VÖLKERS

Wir haben den richtigen Blick auf Ihre Immobilien.

Schauen Sie mal:

HALLE (SAALE)
+49 (0) 345 470 49 60
halle@engelvoelkers.com
engelvoelkers.com/halle
Instagram: [engelvoelkers_hallesaae](#)
Facebook: [engelvoelkershallesaae](#)

ENGEL&VÖLKERS

Schneller Weg zu Ihrem Immobilienraum

TRAUMMELODIEN DER OPERETTE

Mitglieder des **NATIONALTHEATERS BRÜNN**, international bekannte Solisten, das JOHANN STRAUSS BALLETT präsentieren die unsterblichen Operetten aus der Zeit der Könige und Kaiser als ein Rausch farbenprächtiger Kostüme, erstklassiger Stimmen und mitreißender Melodien! Zum Repertoire gehören Titel wie der „Kaiser Walzer“, „Komm in die Gondel“, „Brüderlein und Schwesterlein“, „An der schönen blauen Donau“ und natürlich der „Radetzky-Marsch“.

Konzerthalle Ulrichskirche in Halle
So, 27. April'25 um 15.30 Uhr
Karten ab 19,- €
Theater- & Konzertkasse, Ticket Galerie,
TiM Ticket & Eventim-VVK.
Tickettelefon: 01806-57 00 70.
Tickets online: www.traum-melodien.de

Verkaufen Sie nicht unter Wert! Kommen Sie zum Marktführer.

Julia Krüger
Halle-Ost, Halle-Süd, Kabelsketal
Telefon: 0160 896 31 05
julia.krueger@saalesparkasse.de

Jörg Brade
Halle-Ost, Östlicher Saalekreis, Landsberg
Telefon: 0175 951 55 85
joerg.brade@saalesparkasse.de

Frank Praßler
Halle-West, Teutschenthal, Salzatal
Telefon: 0152 53 64 49 84
frank.prassler@saalesparkasse.de

Sven Obert
Stadtmitte und Halle-Nord, Nördlicher Saalekreis
Telefon: 0177 634 92 51
sven.obert@saalesparkasse.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
Saalesparkasse

In stillem Gedenken

Beerdigungsinstitut LUDWIG
Feuer-, Erd-, Seebestattungen

Telefon Tag und Nacht:
0345 - 202 86 34

Es betreut Sie Jan Edler.

Ludwig-Wucherer-Straße 87, 06108 Halle
www.beerdigungsinstitut-ludwig.de

